

S A T Z U N G

über die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Juni 2018, in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996, beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 29. Oktober 2018 folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark) vom 28. November 2016 beschlossen:

§ 1

Im § 3 Abs. 1 werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

8. Personen, die sich zur Klassenfahrt im Erhebungsgebiet aufhalten (mit Vorlage entsprechender Bescheinigung der jeweiligen Schule),
9. Personen, die sich im Rahmen der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren sowie des Katastrophen- und Rettungsdienstes im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 2

Im § 7 Abs. 2 wird folgender 2 Satz aufgenommen:

Die vorstehende Datenerhebung wird nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des § 19 des Meldegesetzes Land Sachsen-Anhalt (MG LSA) durchgeführt.

§ 3

Im § 8 Abs. 1 wird folgender 4. Satz aufgenommen:

Grundsätzlich soll die Zahlung der Kurtaxe bargeldlos an die Luftkurort Arendsee GmbH erfolgen. Sofern im Falle der Bargeldeinzahlung zusätzliche Kosten entstehen, ist die Luftkurort Arendsee GmbH berechtigt, diese Kosten gegenüber dem Abgabepflichtigen bzw. Personen, die gegen Entgelt oder Kostenerstattung Gäste beherbergen, weiter zu berechnen.

Im § 8 Abs. 3 wird folgender 3. Satz aufgenommen:

Die Auskunft erfolgt unter Berücksichtigung der Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des § 19 des Meldegesetzes Land Sachsen-Anhalt (MG LSA).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Arendsee, 30. Oktober 2018

K l e b e
Bürgermeister